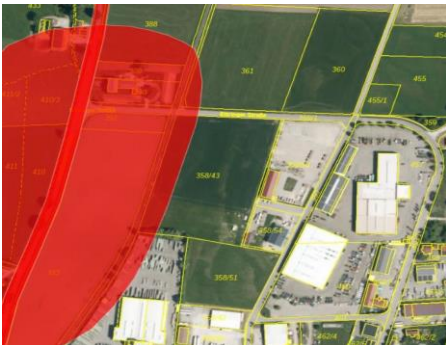


Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	den Beschluss	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>1</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 11.02.2026
					Der Erste Bürgermeister Kähler eröffnet am Mittwoch, 11.02.2026 um 19.00 Uhr im Sieben-Schwaben-Saal der Mittelschule Türkheim, Oberjägerstraße 7 die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Marktgemeinderates, die zahlreich erschienenen Zuhörer sowie die Vertreterin der Mindelheimer Zeitung und vom Wochenkurier. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest; Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass keine Bekanntgaben erfolgen können, da die letzte nichtöffentliche Sitzung ausschließlich Beschlüsse beinhaltet, bei denen die Interessen Einzelner schutzwürdig sind. Aktuelle Entwicklungen Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt nichts vorliegt. Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet südlich der Ettringer Straße“ a) Beratung und Abwägung Der Erste Bürgermeister erläutert die Örtlichkeit des neuen Gewerbegebietes Flurnummer 358/43 mit einer Größe von 27.524 m² anhand nachfolgenden Plans: <u>1.Bgm.Kähler</u> stellt fest, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 27.10. bis 28.11.2025 stattgefunden hat. Parallel dazu hat die Erschließungsplanung begonnen. Er geht davon aus, dass im April 2026 der Satzungsbeschluss gefasst werden kann, so dass eventuell schon im Sommer 2026 mit der Erschließung begonnen werden kann und möglicherweise im Herbst die Grundstücke vergeben werden können.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>2</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 11.02.2026
		den Beschluss		
				Der Erste Bürgermeister begrüßt den Mitarbeiter des beauftragen Planungsbüros und erteilt ihm das Wort: Der Mitarbeiter informiert: Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab: • Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen • Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH • Bayerischer Bauernverband Kreisverband Unterallgäu – GS Erkheim • Kreishandwerkerschaft Memmingen/Mindelheim • Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen – Bereich Ost • Landratsamt Unterallgäu, Kreisheimatpflege/Baudenkmalspflege • Landratsamt Unterallgäu, Kreisheimatpflege/Bodendenkmalspflege • schwaben netz gmbh • Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen: • Amprion GmbH, Dortmund, Schreiben vom 05.11.2025 • Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, Schreiben vom 03.11.2025 • bayernets GmbH, München, Schreiben vom 28. Oktober 2025 • Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten, Schreiben vom 26.11.2025 • Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen, Schreiben vom 28. Oktober 2025 • Landratsamt Unterallgäu, Tiefbauverwaltung, Mindelheim, Schreiben vom 30. Oktober 2025 • Regionalverband Donau-Ilter, Ulm, Schreiben vom 18. November 2025 • Staatliches Bauamt Kempten, Schreiben vom 13. November 2025 • Vodafone GmbH, Unterföhring, Schreiben vom 21. November 2025 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Schreiben vom 12. November 2025 Bereich Landwirtschaft: Belange der Landwirtschaft sind von der Planung nicht betroffen. Bereich Forsten: Die Planung berührt keine waldrechtlichen oder forstfachlichen Belange. Das Grundstück Flurnr. 1106, Gem. Irsingen, auf dem die Ausgleichmaßnahmen geplant sind, grenzt direkt an Wald i.S.d. des Art. 2 BayWaldG. Wir bitten um Mitteilung, welche Ausgleichsmaßnahmen stattfinden sollen, um die waldrechtlichen Belange beurteilen zu können.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>3</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026
		den Beschluss		
				Abwägung: Dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto Grundstück Fl.-Nr. 1106 Gmk. Irsingen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zugewiesen. Es handelt sich demnach um eine ca. 40 m breite Teilfläche im Westen des Grundstücks, Größe ca. 7.200 m². Die Gesamtgröße der Ökokontofläche beträgt 18.461 m². Die dem Bebauungsplan zugewiesene Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto wird der Planzeichnung als Lageplanausschnitt hinzugefügt. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung, München, Schreiben vom 4. November 2025 <u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Mit der Darstellung des aktuell erkannten Bodendenkmals und dem Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege im Grundsatz korrekt dargestellt. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich dabei über die Denkmalfläche hinaus, da im unmittelbaren Umfeld weitere, bislang unerkannte Bodendenkmäler zu vermuten sind. Um diesbezüglich Missverständnisse zu vermeiden und eine eindeutige Handlungsanleitung zu geben, regen wir an, an die Stelle des zitierten Gesetzestextes nach Nennung des Bodendenkmals folgende kürzere Formulierung zu setzen: „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist“.  Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de). Abwägung: Nachdem im Umfeld des kartierten Bodendenkmals weitere Bodendenkmäler nicht auszuschließen sind, ist das geplante Gewerbegebiet betroffen. Die Anregung, auf die gesetzliche denkmalrechtliche Erlaubnispflicht hinzuweisen, wird aus Vorsorgegründen aufgegriffen und der Passus „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist“ in die Hinweise/Begründung aufgenommen. Deutsche Bahn AG, München, Schreiben vom 4. November 2025 Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Durch die Planung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>4</u> des Markt-Gemeinderates TÜRCKHEIM am 11.02.2026
		den Beschluss		
				nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Wir teilen Ihnen mit, dass die Bahnstrecke, die in der Nähe des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans verläuft, sich nicht im Eigentum der DB AG befindet. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen muss daher direkt am Verfahren beteiligt werden. Sollte Ihnen dieser nicht bekannt sein, empfehlen wir Ihnen, sich an den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) bei der Regierung von Oberbayern zu wenden. Abwägung: Die Hinweise der DB AG werden zur Kenntnis genommen. Der Eigentümer/Betreiber der Bahnstrecke (Bahnbetriebsgesellschaft Stauden mbH) wurde beteiligt, gab jedoch keine Stellungnahme ab. Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 5. November 2025 Die vorgesehenen Anpassungen schaffen Entwicklungsmöglichkeiten für ortsansässige Unternehmen wie auch Neuansiedlungen und leisten damit einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen. Die Planung berücksichtigt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die Belange der Wirtschaft und fördert den Erhalt, die Sicherung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen. Vor dem Hintergrund der bestehenden baulichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestehen aus Sicht der IHK Schwaben keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Abwägung: Die Anregung der IHK wird zur Kenntnis genommen. Landratsamt Unterallgäu, Gesundheitsamt, Mindelheim, Schreiben vom 27. Oktober 2025 Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, und nach Errichtung vom Betreiber auch mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Verstöße gegen diese Vorgaben sind bußgeldbewehrt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Gesundheitsamt deshalb unaufgefordert ein Nachweis über die entsprechend fachgerechte Errichtung der Anlagen vorzulegen (z. B. Bestätigung des ausführenden Unternehmens). Abwägung: Die Wasserversorgung des Gewerbegebietes ist grundsätzlich gesichert. Die technischen Hinweise betreffen die dem Bebauungsplan nachgeordnete Erschließungsplanung und werden deshalb zur Kenntnis genommen. Landratsamt Unterallgäu, Gesundheitsamt, Mindelheim, Schreiben vom 27. Oktober 2025 Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, und nach Errichtung vom Betreiber auch mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Verstöße gegen diese Vorgaben sind bußgeldbewehrt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Gesundheitsamt deshalb unaufgefordert ein Nachweis über die entsprechend fachgerechte Errichtung der Anlagen vorzulegen (z. B. Bestätigung des ausführenden Unternehmens). Abwägung: Die Wasserversorgung des Gewerbegebietes ist grundsätzlich gesichert. Die technischen Hinweise betreffen die dem Bebauungsplan nachgeordnete Erschließungsplanung und werden deshalb zur Kenntnis genommen. Landratsamt Unterallgäu, Kreisbrandrat, Mindelheim, Schreiben vom 29. Oktober 2025 Zum Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist in Gewerbegebieten eine Löschwasserbereitstellung von

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>5</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026
		den Beschluss		
				mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) ausreichend über zwei Stunden, erforderlich. Die in der Begründung unter 11.1 genannten Belange sind einzuhalten. Nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz Art. 1, Abs. 2, Satz 2 haben die Gemeinden die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten. Für einzelne Nutzungseinheiten, die lt. Berechnung die o. g., benötigte Löschwassermenge überschreiten, ist die Löschwassermenge, auf das jeweilige Objekt bezogen, sicher zu stellen. Der Hydrantenabstand sollte nach der Fachinformation zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus Sicht der Feuerwehr, des LFV Bayern erfolgen. Der Abstand zwischen Gebäudeeingang und Hydrant sollte zwischen 80 m und maximal 120 m liegen (siehe Anlage) Es wird empfohlen Überflurhydranten (DN 80 nach DIN 3222) zu installieren. Im Falle der Verwendung von Unterflurhydranten (DN 80 nach DIN 3221) sind diese entsprechend zu beschildern. Abwägung: Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gesichert. Die ergänzenden Hinweise des Kreisbrandrates werden aus Vorsorgegründen in die Begründung aufgenommen. Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Mindelheim, Schreiben vom 25. November 2025 Gemäß den textlichen Festsetzungen sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig. Aus fachlicher Sicht führen Betriebsleiterwohnung in Gewerbegebieten zu Konflikten, da zum einen gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden müssen und zum anderen Gewerbebetriebe dadurch eingeschränkt werden. Auf den Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG wird verwiesen. Es wird auf die schalltechnische Untersuchung der Firma Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. 17.113 vom 12. Dezember 1989), welche als Grundlage für die schalltechnische Stellungnahme der Kling Consult GmbH (9.10.2025, Projekt-Nr. 7489-405-KCK) im vorliegenden Bebauungsplan gilt, verwiesen. Daher wird empfohlen, auch im vorliegenden Bebauungsplan Betriebsleiterwohnungen - wenn überhaupt - nur ausnahmsweise zuzulassen und die textlichen Festsetzungen, um folgende Formulierung zu ergänzen: „Im Rahmen des Einzel-Bauvorhabens ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben die Vorgaben der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.“ Der Zweite Bürgermeister spricht sich dafür aus, Betriebsleiterwohnungen generell für zulässig zu erklären. Die Nachfrage von GR , inwieweit das für das bestehende, südlich angrenzende Gewerbegebiet geltende Schallschutzgutachten für den vorliegenden Bebauungsplan übernommen wurde, beantwortet der Erste Bürgermeister zu dessen Zufriedenheit. Abwägung: Die Erforderlichkeit der Festsetzung von Wohnungen für Betriebsleiter dient, wie in der Begründung bereits dargestellt, der Funktionsfähigkeit der Betriebe im Plangebiet. Deshalb möchte der Markt Türkheim grundsätzlich an der Möglichkeit Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet zuzulassen festhalten, jedoch als Ausnahme. Betriebsleiterwohnungen sollen möglich sein, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass durch das Vorhaben die Vorgaben der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden können. Die ausnahmsweise Zulässigkeit ist auch im benachbarten rechtskräftigen B-Plan „Westlich der Angerstraße – Bauhof Türkheim“ so geregelt. Dies ist fachlich richtig und dient der rechtssicheren Umsetzung des Bebauungsplanes. Aus

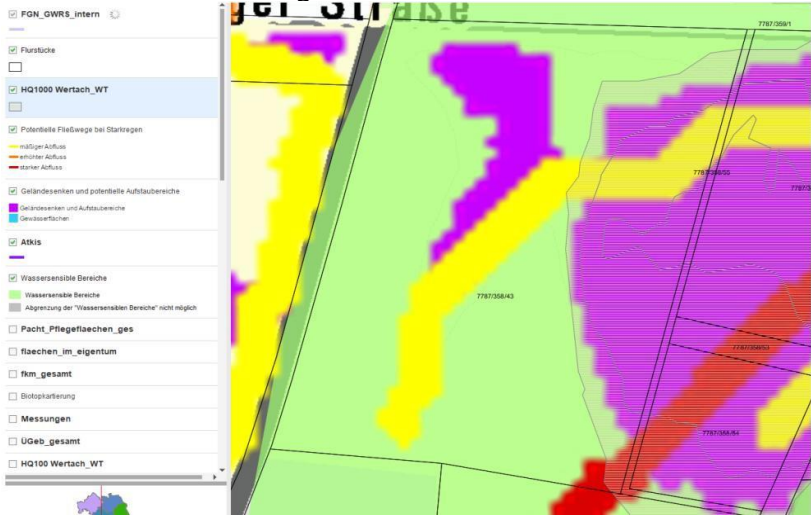
Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>6</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026
		den Beschluss		
				Vorsorgegründen wird deshalb die Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen aufgegriffen und die textlichen Festsetzungen entsprechend um die vorgeschlagene Formulierung ergänzt. Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz und Landschaftspflege, Mindelheim, Schreiben vom 3. November 2025 Wir haben die folgenden Anmerkungen: 1. Die Vermeidungsmaßnahme V1 (Nr. 12.1 der Satzung) steht im Widerspruch zum Umweltbericht (Nr. 21.6.1) wonach keine Gehölzbestände vorhanden und keine Rodungen nötig sind. Die Vermeidungsmaßnahme V2 (Nr. 12.2 der Satzung) ist, sofern keine Gehölze durch die Planung betroffen sind, hinfällig. Im Fall einer Betroffenheit von Gehölzen reicht eine reine Dokumentation von Positiv- bzw. Negativnachweisen nicht aus. In diesem Fall sind konkrete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 zu treffen. Abwägung: Nachdem im Plangebiet keine Gehölzbestände betroffen sind, sind die beiden Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 der Satzung obsolet und werden aus der Satzung herausgenommen. 2. Für die Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1106, Gemarkung Irsingen sind die Flächengröße und Lage des zugewiesenen Ausgleichs bis zum nächsten Verfahrensschritt zu ergänzen. Abwägung: Dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto Grundstück Fl.-Nr. 1106 Gemarkung Irsingen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zugewiesen. Es handelt sich demnach um eine ca. 40 m breite Teilfläche im Westen des Grundstücks, Größe ca. 7.200 m². Die Gesamtgröße der Ökokontofläche beträgt 18.461 m². Die dem Bebauungsplan zugewiesene Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto wird der Planzeichnung als Lageplanausschnitt hinzugefügt. Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Schreiben vom 10. November 2025 1. <u>Öffentliche Wasserversorgung</u> Da der Markt Türkheim über eine gesicherte Wasserversorgung verfügt (siehe Abschnitt 11.1 der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet südlich der Ettringer Straße“ (Vorentwurf vom 09.10.2025) und Wasserschutzgebiete von dem Vorhaben nicht betroffen sind, bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet südlich der Ettringer Straße“. Abwägung: Kenntnisnahme der Anregungen zur Wasserversorgung. 2. <u>Abwasserbeseitigung</u> Das Baugebiet soll vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird der kommunalen Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zugeleitet. Ob die Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen. Bezüglich der Abwasserbeseitigung weisen wir darauf hin, dass die Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der im überplanten Gebiet geltenden Entwässerungssatzung erfolgen dürfen. Die Einleitung dieser Abwässer ist vorab mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage abzustimmen. Außerdem ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) besteht (Indirekteinleiter). Sollte dies der Fall sein,

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>7</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026
		den Beschluss		
				ist beim Landratsamt Unterallgäu rechtzeitig vor Beginn der Einleitung ein entsprechenden Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Abwägung: Die Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegen-den Bauleitplanung ist aufgrund aktueller Berechnungen gegeben und somit der Anschluss an die zentralen gemeindlichen Abwasserentsorgungsanlagen sichergestellt. Es sind Betriebe mit einem „normalen“ Schmutzwasseranfall zu erwarten. Der Hinweis auf die vorzugsweise Entwässerung im Trennsystem wird nachrichtlich in die Begründung mit aufgenommen. Geplant ist jedoch nur ein Schmutzwasserkanal. Das unverschmutzte Niederschlagswasser kann in den öffentlichen und privaten Grundstücksflächen versickert werden. Aus Vorsorgegründen werden die weiteren Anregungen zur Abwasserbeseitigung nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. <u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Das anfallende Niederschlagswasser soll über geeignete Versickerungseinrichtungen bzw. eine flächenhafte Versickerung vor Ort in das Grundwasser eingeleitet werden. Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen wird empfohlen. Verschmutztes Niederschlagswasser ist zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch-/Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen. Es ist vorgesehen, dass gesamte Niederschlagswassers mittels Mulden und oder Rigolen über die belebte Bodenzone zu versickern. Hierbei ist ein Mindestabstand zwischen Un-terkante Versickerungseinrichtung und mittlerem höchsten Grundwasserstand von min-destens 1 Meter einzuhalten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist die Einleitung in den gemeindlichen Kanal zu prüfen. Wir weisen hinsichtlich der Versickerung darauf hin, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Ver-sickerung (z.B über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. ungünstige geologische Untergrundverhältnisse gemäß Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann. Sofern die Niederschlagswassereinleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfrei-stellungsverordnung fallen, ist rechtzeitig vor Baubeginn für die Versickerung des Nie-der-schlagswassers unter Vorlage prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-fach) ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Unterall-gäu zu stellen. Ist die kommunale Niederschlagswassereinleitung gemäß der Niederschlagswasser-frei-stellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dem Landratsamt Unterallgäu dennoch fol-genden Daten mitzuteilen: • Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung • Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.) • Einleitungsmenge bzw. Sickerrate in l/s Zusätzlich ist im Falle einer Erlaubnisfreiheit durch den Markt Türkheim ein Nachweis vorzulegen, dass bei einer Einleitung in das Grundwasser die Anforderungen der NWFreiV i.V.m. TRENGW erfüllt sind (vgl. Formular auf der Homepage des Landrats-amtes). Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewäs-serung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen. Abwägung: Die vorgebrachten Anregungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind bereits in der Satzung bzw. unter den Hinweisen und in der Begründung enthalten. Es wird im Bebauungsplan ergänzt, dass neben einer punktuellen Versickerung in Ausnahmefäl-len auch ein Notüberlauf an den öffentlichen Kanal erfolgen kann. Weitere Planände-rungen sind nicht veranlasst. <u>4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser</u> Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	den Beschluss	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>8</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026
					Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bebauun-gen gerichtet. Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schicht-wasser sowie hohen Grundwasserständen gerechnet werden. Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Gewerbegebiet mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser sowie hohe Grundwas-serstände zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. Es ist nachzuweisen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefen liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert wird. In Nr. 3, 4 und 5 der Textlichen Festsetzung wird darauf verwiesen, dass der Bereich in einem wassersensiblen Bereich bzw. Hochwasserrisikogebiet liegt und es bestimmter baulicher Anforderungen erfordert. Abwägung: Im Bebauungsplan wird bereits auf den Oberflächenabfluss und das wildabfließende Hangwasser sowie die Lage in einem wassersensiblen Bereich bzw. Hochwasserrisi-kogebiet hingewiesen. Planänderungen sind nicht veranlasst. 5. <u>Bauwasserhaltung</u> Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwas-serhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, be-troffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen. Abwägung: Die Hinweise zur Bauwasserhaltung sind bereits unter den Hinweisen im Bebauungs-plan enthalten. Planänderungen sind nicht veranlasst. LEW Verteilnetz GmbH, Königsbrunn, Schreiben vom 21. November 2025 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromver-sorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden. Bestehende 20-/1-kV-Kabelleitungen Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 20-/1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromver-sorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden. Bestehende 20-kV-Freileitung O2H Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft unsere 20-kV-Leitung O2H. Die 20-kV-Lei-tung ist im beiliegendem Ortsnetzplan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse. Nachdem es sich um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. Ein Leitungsabbau ist von unserer Seite nicht vorgesehen. Die Lei-tung ist durch Dienstbarkeit gesichert. Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Er-richt-ung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen können zuge-lassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und die Bestim-mungen DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Min-destsicherheitsabstände eingehalten werden. Aus diesem Grund sind sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	den Beschluss	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>9</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026
					- wenn möglich bereits im Entwurfsstadium - zur Stellungnahme vorzulegen. Unsere Stellungnahme erfolgt gemäß Art. 65 BayBO als Träger öffentlicher Belange. <u>Beschränkungen und Hinweise innerhalb der Leitungsschutzzone</u> Wir bitten folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten: Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich. Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen. Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten. Die Ausführungen des beigelegten Merkheftes für Baufachleute sind zu beachten. Allgemeiner Hinweis Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden. Anlage Merkheft für Baufachleute (28 Seiten). <u>Erneute Stellungnahme der LVN vom 15. Dezember 2025:</u> Aktuell besteht zwar noch die beschriebene Freileitung O2H. Diese wird wie gewünscht demontiert, da der Markt Türkheim das Grundstück lastenfrei erworben hat. Bei der ersten Stellungnahme vom 21.11.2025 handelt es sich um eine fehlerhafte Kommunikation. Abwägung: Die Ausführungen zu den 20-/1-kV-Kabelleitungen werden aus Vorsorgegründen in die Begründung des Bebauungsplanes nachrichtlich aufgenommen. Nachdem die 20-kV-Freileitung O2H gemäß der erneuten Stellungnahme der LEW vom 15.12.2025 abgebaut wird, wird diese entsprechend als zu entfernen gekennzeichnet. Der Sachverhalt wird in der Begründung erläutert. Regierung von Schwaben, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Augsburg, Schreiben vom 25. November 2025 Aus landesplanerischer Sicht geben wir folgenden Hinweis: Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist" (vgl. Begründung zu LEP 5.3 "Einzelhandelsagglomerationen"). Abwägung: Einzelhandelsbetriebe sind gemäß den textlichen Festsetzungen nur ausnahmsweise zulässig, so dass der Markt Türkheim genügend Steuerungsmöglichkeiten für die Ansiedlung möglicher Einzelhandelsbetriebe hat. Zudem dient das Gewerbegebiet zur Deckung der örtlichen Nachfrage von Handwerks- und Gewerbebetrieben und nicht der Ausweisung von Einzelhandelsbetrieben. Somit wird insgesamt eine hohe Flexibilität bei den späteren Nutzungsmöglichkeiten erreicht. Die Gefahr einer unzulässigen

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	den Beschluss	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>10</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026
					Einzelhandelsagglomeration besteht vorliegend nicht. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Schreiben vom 25. November 2025 1. <u>Altlasten</u> Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt. 2. <u>Wasserversorgung/WSG</u> Das Gewerbegebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen Abwägung: Die Hinweise zu den Altlasten bzw. zur Wasserversorgung und den Wasserschutzgebieten sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Ebenso die Hinweise zu den Grundwasserständen. Die empfohlene Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser wird noch im Bebauungsplan ergänzt. Der Hinweis auf die Überprüfung der Entwässerungssatzung wird ebenso ergänzt. Der Hinweis darauf, dass keine unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen verwendet werden sollen, wird vorsorglich unter die Hinweise aufgenommen. 3. <u>Grundwasserstände</u> Im betreffenden Gebiet liegen geringe Grundwasserflurabstände vor. 4. <u>Abwasserentsorgung</u> Es handelt sich um die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets, das mit einem modifizierten Entwässerungssystem konzipiert wird. Das Schmutzwasser soll in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die Entwässerungssatzung sollte hinsichtlich der zu erwartenden stofflichen Belastungen aus dem Gewerbegebiet und den Behandlungsmöglichkeiten der Kläranlage auf Aktualität überprüft werden. Das Niederschlagswasser soll möglichst flächig und über die belebte Bodenzone versickert werden. Niederschlagswasser unterschiedlich belasteter Flächen sollte bei der Erschließung nicht vermischt werden, so dass gering verschmutztes Wasser ohne weitere Behandlung dezentral in den Wasserkreislauf zurückzuführt und stärker verschmutztes Wasser je nach Bedarf vor einer Versickerung behandelt werden kann. Lediglich besonders bzw. sehr stark verschmutztes Niederschlagswasser ist vorzugsweise durch das Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen. Verschmutztes Niederschlagswasser ist vor einer Versickerung entsprechend den gültigen Regelwerken zu behandeln. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers ist mittlerweile das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ vom Oktober 2024 maßgebend. Bei gewerblich genutzten Flächen ist zudem das LfU-Merkblatt 4.5/5 „Niederschlagswasser bei gewerblich genutzten Flächen – Entwässerung von Lager- und Betriebsflächen“ zu beachten. Eine getrennte Erfassung der Flächen unterschiedlicher Belastung ist durch frühzeitige Berücksichtigung in der Planung möglich. Insbesondere in Gewerbe-/Industriegebieten können betriebliche und logistische Prozesse angepasst werden, Flächen baulich getrennt werden (z. B. durch Aufkantung) oder bestimmte Flächen überdacht werden. Zum Schutz des Grundwassers ist auf unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen, die besonders bei saurem Regen hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss aufweisen können, zu verzichten. Niederschlagswasser von Metalldächern, die mehr als 50 m² kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, ist grundsätzlich zu behandeln. Nachweise über eine korrosionsbeständige Beschichtung werden in

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	den Beschluss	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>11</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 11.02.2026
					Wasserrechtsverfahren gefordert. 5. Gewässer und Hochwasserschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden, der gesamte Vorhabensbereich liegt jedoch im wassersensiblen Auebereich der Wertach und das östliche Drittel wird bei einem HQ_{extrem} der Wertach überflutet. Dabei können Wassertiefen bis zu 2 m über dem Bestandsgelände auftreten. Zudem muss bei Starkniederschlägen in Teil- und in Randbereichen teils mit mäßigem bis hin zu starkem Abfluss gerechnet werden (siehe Abbildung). Es dürfen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Maßnahmen durchgeführt werden, welche eine nennenswerte Abflussveränderung zu Ungunsten Dritter mit sich bringen. Darüber hinaus befinden sich Teilbereiche des Geltungsbereiches in Geländesenken mit potenziellen Aufstaubereichen (siehe Abbildung). Es dürfen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Retentionsraumverluste geschaffen werden. Ggf. sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Hochwassersicherheit der vorgesehenen Bebauung in den Abfluss- und Aufstaubereichen muss aus fachlicher Sicht gewährleistet werden.  6. Vorsorgender Bodenschutz Das Schutzgut Boden wird in den vorliegenden Unterlagen lediglich randlich betrachtet. Da das Bauvorhaben jedoch mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden ist, sind nachfolgende Maßnahmen umzusetzen. Sämtliche nachfolgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sollten in der Satzung zum Bebauungsplan des Vorhabens als Festsetzung bzw. Auflage aufgenommen werden, um eine Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen. <u>Grundlegende Maßnahmen bei Bautätigkeiten:</u> • Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“. • Der Boden darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (z.B. Nutzung von Bodenschutzmatten) gemäß DIN 19639 vorzusehen. • Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren. • Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteiler Maßnahmen).

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>12</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026
		den Beschluss		
				• Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten. <u>Maßnahmen zum Umgang mit Bodenaushub:</u> • Anfallender Bodenaushub ist möglichst hochwertig zu verwerten. • Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. • Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. §§ 6 u. 7 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV). • Sofern anfallender Bodenaushub innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche verwertet werden soll, ist dieser im Vorfeld nach §§ 6 - 8 BBodSchV zu analysieren. • Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und vor Verdichtung zu schützen. • Die maximale Haufwerkshöhe ist auf 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund zu begrenzen. • Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. <u>Bodenkundliche Baubegleitung:</u> Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV §4 (5)). Abwägung: Die Hinweise auf die Starkniederschläge und dass in Teilbereichen mit einem starken Abfluss gerechnet werden muss, werden vorsorglich unter die Hinweise aufgenommen. Ebenso wird auf die Vorgehensweise bei der Umsetzung von Vorhaben und möglicher Retentionsraumverluste hingewiesen sowie auf den vorsorgenden Bodenschutz. Nachdem es sich beim Bodenschutz um fachliche Vorgaben gemäß anderer Gesetzgebung, u. a. Bundesbodenschutzverordnung handelt, werden diese nicht - wie angeregt - unter die textlichen Festsetzungen aufgenommen, sondern unter die Hinweise. Der Mitarbeiter teilt mit, dass von der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht wurden. Der Mitarbeiter informiert über den Stand der Erschließungsplanung: Im Vorentwurf des Bebauungsplans ist die öffentliche Straßenverkehrsfläche mit einer Gesamtbreite von 9,6 m festgesetzt (ein 2,6 m breiter Multifunktionsstreifen als späterer Blühstreifen bzw. zur Aufnahme von Versickerungsanlagen und die Fahrbahn mit 7,0 m Breite). Die Maße der Straßenverkehrsflächen sind in Abstimmung mit der parallelen Erschließungsplanung zu prüfen und ggf. anzupassen. Nach Abstimmung der bisher dargestellten Straßenverkehrsflächen mit dem Erschließungsplaner müssen an den bisherigen Breiten keine Änderungen vorgenommen werden. Betreffend dem 2,6 m breiten Multifunktionsstreifen ist es erforderlich, bei den späteren Grundstückszufahrten nur eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 7,0 m zuzulassen. Damit soll gewährleistet werden, dass genügend lange zusammenhängende Versickerungsmulden geschaffen werden können und genügend Platz für die Beleuchtung der Straße zur Verfügung steht. GR bezieht sich auf die textlichen Festsetzungen in der Satzung: 1. Art der baulichen Nutzung: 1.4. nicht zulässig sind: b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	den Beschluss	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>13</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026																																													
					gesundheitliche Zwecke. GR ist der Meinung, dass eine Physiopraxis schon zulässig sein soll. Der Mitarbeiter geht davon aus, dass eine Physio-Praxis auch unter 1.4.b) fällt. Wenn das nicht ausgeschlossen werden soll, dann könnte man die „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke als „ausnahmsweise zulässig“ erklären (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO). GR gibt zu überlegen, ob nur eine Einfahrt pro 2.000 m² eventuell eine eingeschränkte Nutzung für ein Grundstück bedeutet. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine zweite Zufahrt gewollt wird. Seines Erachtens soll eine zeitnahe Vergabe der Gewerbegrundstücke erfolgen, um dies rechtzeitig mit den Bauwerbern besprechen zu können. Der Mitarbeiter schlägt vor, generell eine Zufahrt zu genehmigen, und eine zweite, sofern dies mit den Belangen der Verkehrsplanung einhergeht. Deshalb soll im Satzungstext „ausnahmsweise zulässig“ aufgenommen werden. Der Erste Bürgermeister stellt diesen Vorschlag zur Beschlussfassung.																																													
		16	2		Beschluss: Der Marktgemeinderat entspricht dem Vorschlag von Herrn , eine zweite Zufahrt ausnahmsweise zuzulassen.																																													
		18	0		Verfahrenbeschluss: Der Marktgemeinderat des Marktes Türkheim billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet südlich der Ettringer Straße“ in der Fassung vom 11. Februar 2026 mit der Maßgabe, dass die beschlossenen Ergänzungen und Änderungen in den Bebauungsplan eingearbeitet werden. Der Mitarbeiter informiert, dass der Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum eines Monats veröffentlicht wird. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. Vorlage Jahresrechnung 2024 <table><tr><th></th><th>Plan</th><th>Ist</th><th>Abweichung</th><th>Bemerkung</th></tr><tr><td>Einnahmen Verwaltungshaushalt</td><td>20.672.000 €</td><td>24.420.000 €</td><td>3.748.000 €</td><td></td></tr><tr><td>Ausgaben Verwaltungshaushalt</td><td>20.160.000 €</td><td>19.722.000 €</td><td>-438.000 €</td><td></td></tr><tr><td>außerordentliche Erträge Verwaltungshaushalt</td><td>0 €</td><td>31.000 €</td><td>31.000 €</td><td></td></tr><tr><td>außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt</td><td>0 €</td><td>0 €</td><td>0 €</td><td></td></tr><tr><td>damit Verwaltungshaushalt</td><td></td><td></td><td>4.217.000 €</td><td>über Plan</td></tr><tr><td>Zuführung an Vermögenshaushalt</td><td>512.000 €</td><td>4.729.000 €</td><td>4.217.000 €</td><td></td></tr><tr><td>Einnahmen Vermögenshaushalt</td><td>3.453.000 €</td><td>3.225.000 €</td><td>-228.000 €</td><td></td></tr><tr><td>Ausgaben Vermögenshaushalt</td><td>7.200.000 €</td><td>6.113.000 €</td><td>-1.087.000 €</td><td></td></tr></table>		Plan	Ist	Abweichung	Bemerkung	Einnahmen Verwaltungshaushalt	20.672.000 €	24.420.000 €	3.748.000 €		Ausgaben Verwaltungshaushalt	20.160.000 €	19.722.000 €	-438.000 €		außerordentliche Erträge Verwaltungshaushalt	0 €	31.000 €	31.000 €		außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt	0 €	0 €	0 €		damit Verwaltungshaushalt			4.217.000 €	über Plan	Zuführung an Vermögenshaushalt	512.000 €	4.729.000 €	4.217.000 €		Einnahmen Vermögenshaushalt	3.453.000 €	3.225.000 €	-228.000 €		Ausgaben Vermögenshaushalt	7.200.000 €	6.113.000 €	-1.087.000 €	
	Plan	Ist	Abweichung	Bemerkung																																														
Einnahmen Verwaltungshaushalt	20.672.000 €	24.420.000 €	3.748.000 €																																															
Ausgaben Verwaltungshaushalt	20.160.000 €	19.722.000 €	-438.000 €																																															
außerordentliche Erträge Verwaltungshaushalt	0 €	31.000 €	31.000 €																																															
außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt	0 €	0 €	0 €																																															
damit Verwaltungshaushalt			4.217.000 €	über Plan																																														
Zuführung an Vermögenshaushalt	512.000 €	4.729.000 €	4.217.000 €																																															
Einnahmen Vermögenshaushalt	3.453.000 €	3.225.000 €	-228.000 €																																															
Ausgaben Vermögenshaushalt	7.200.000 €	6.113.000 €	-1.087.000 €																																															

außerordentliche Erträge Vermögenshaushalt	0 €	555.000 €	555.000 €	
außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt	0 €	210.000 €	210.000 €	
damit Vermögenshaushalt			1.204.000 €	über Plan
damit vorläufiges Jahresergebnis 2024			5.421.000 €	über Plan

Damit statt 3,2 Mio. Euro Rücklagenentnahme nunmehr Zuführung in Höhe von rund 2,2 Mio. Euro möglich;
damit Rücklagenstand per Ende 2024 ca. 6,2 Mio. Euro.

Entwicklung der Ist-Zuführungen der letzten drei Jahre:

	2022	2023	2024
Zuführung an Vermögenshaushalt	2.553.000 €	3.033.000 €	4.729.000 €
Abweichung im Vergleich zum Vorjahr	-619.000 €	480.000 €	1.696.000 €

180

Beschluss:
Der Marktgemeinderat Türkheim nimmt zustimmend Kenntnis von der vorgelegten Jahresrechnung 2024 und genehmigt die wie beschrieben abgedeckten Haushaltsüberschreitungen.

Vorläufige Jahresrechnung 2025

Verwaltungshaushalt / Jahresrechnung (Ist) Vergleich 2023 - 2025

Der Kämmerer erläutert das nachfolgende Diagramm:



Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>15</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026																																																																																																																
		den Beschluss																																																																																																																		
				Anhand nachfolgender Aufstellung informiert er detailliert über die Zusammensetzung der Ausgaben: <table><tr><th></th><th>2023</th><th>2024</th><th>2025</th><th>2026 ff.</th></tr><tr><td>Personal</td><td>5.534.000</td><td>6.245.000</td><td>6.863.000</td><td>7.400.000</td></tr><tr><td>Kreisumlage</td><td>4.654.000</td><td>5.023.000</td><td>5.862.000</td><td>6.936.000</td></tr><tr><td>VG-Umlage</td><td>1.763.000</td><td>1.838.000</td><td>2.026.000</td><td>2.100.000</td></tr><tr><td>GewSt-Umlage</td><td>815.000</td><td>850.000</td><td>1.037.000</td><td>800.000</td></tr><tr><td>SUMME</td><td>12.766.000</td><td>13.956.000</td><td>15.788.000</td><td>17.236.000</td></tr><tr><td>Δ im Vergleich zu 2023</td><td>-</td><td>+ 1,2 Mio. von 1,5 Mio.</td><td>+ 3 Mio. von 3,6 Mio.</td><td>+ 4,5 Mio. ≤ von 5,0 Mio.</td></tr></table> Der Kämmerer informiert über die vorläufige Jahresrechnung 2025. <table><tr><th></th><th>Plan</th><th>Ist</th><th>Abweichung</th><th>Bemerkung</th></tr><tr><td>Einnahmen Verwaltungshaushalt</td><td>21.585.000 €</td><td>23.200.000 €</td><td>1.615.000 €</td><td></td></tr><tr><td>Ausgaben Verwaltungshaushalt</td><td>22.113.000 €</td><td>21.800.000 €</td><td>-313.000 €</td><td></td></tr><tr><td>außerordentliche Erträge Verwaltungshaushalt</td><td>0 €</td><td>17.000 €</td><td>17.000 €</td><td></td></tr><tr><td>außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt</td><td>0 €</td><td>44.000 €</td><td>44.000 €</td><td></td></tr><tr><td>damit Verwaltungshaushalt</td><td></td><td></td><td>1.901.000 €</td><td>über Plan</td></tr><tr><td>Zuführung an Vermögenshaushalt</td><td>-528.000 €</td><td>1.373.000 €</td><td>1.901.000 €</td><td></td></tr><tr><td>Einnahmen Vermögenshaushalt</td><td>2.600.000 €</td><td>1.152.000 €</td><td>-1.448.000 €</td><td></td></tr><tr><td>Ausgaben Vermögenshaushalt</td><td>6.130.000 €</td><td>4.670.000 €</td><td>-1.460.000 €</td><td></td></tr><tr><td>außerordentliche Erträge Vermögenshaushalt</td><td>0 €</td><td>520.000 €</td><td>520.000 €</td><td></td></tr><tr><td>außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt</td><td>0 €</td><td>0 €</td><td>0 €</td><td></td></tr><tr><td colspan="3">damit Vermögenshaushalt</td><td>532.000 €</td><td>über Plan</td></tr><tr><td colspan="3">damit vorläufiges Jahresergebnis 2025</td><td>2.433.000 €</td><td>über Plan</td></tr></table> Damit statt 4,04 Mio. Euro Rücklagenentnahme nunmehr Zuführung in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro ausreichend; damit Rücklagenstand per Ende 2025 ca. 4,6 Mio. Euro. Entwicklung der Ist-Zuführungen der letzten drei Jahre: <table><tr><th></th><th>2023</th><th>2024</th><th>2025</th></tr><tr><td>Zuführung an Vermögenshaushalt</td><td>3.033.000 €</td><td>4.730.000 €</td><td>1.373.000 €</td></tr><tr><td>Abweichung im Vergleich zum Vorjahr</td><td>480.000 €</td><td>1.697.000 €</td><td>-3.357.000 €</td></tr></table>		2023	2024	2025	2026 ff.	Personal	5.534.000	6.245.000	6.863.000	7.400.000	Kreisumlage	4.654.000	5.023.000	5.862.000	6.936.000	VG-Umlage	1.763.000	1.838.000	2.026.000	2.100.000	GewSt-Umlage	815.000	850.000	1.037.000	800.000	SUMME	12.766.000	13.956.000	15.788.000	17.236.000	Δ im Vergleich zu 2023	-	+ 1,2 Mio. von 1,5 Mio.	+ 3 Mio. von 3,6 Mio.	+ 4,5 Mio. ≤ von 5,0 Mio.		Plan	Ist	Abweichung	Bemerkung	Einnahmen Verwaltungshaushalt	21.585.000 €	23.200.000 €	1.615.000 €		Ausgaben Verwaltungshaushalt	22.113.000 €	21.800.000 €	-313.000 €		außerordentliche Erträge Verwaltungshaushalt	0 €	17.000 €	17.000 €		außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt	0 €	44.000 €	44.000 €		damit Verwaltungshaushalt			1.901.000 €	über Plan	Zuführung an Vermögenshaushalt	-528.000 €	1.373.000 €	1.901.000 €		Einnahmen Vermögenshaushalt	2.600.000 €	1.152.000 €	-1.448.000 €		Ausgaben Vermögenshaushalt	6.130.000 €	4.670.000 €	-1.460.000 €		außerordentliche Erträge Vermögenshaushalt	0 €	520.000 €	520.000 €		außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt	0 €	0 €	0 €		damit Vermögenshaushalt			532.000 €	über Plan	damit vorläufiges Jahresergebnis 2025			2.433.000 €	über Plan		2023	2024	2025	Zuführung an Vermögenshaushalt	3.033.000 €	4.730.000 €	1.373.000 €	Abweichung im Vergleich zum Vorjahr	480.000 €	1.697.000 €	-3.357.000 €
	2023	2024	2025	2026 ff.																																																																																																																
Personal	5.534.000	6.245.000	6.863.000	7.400.000																																																																																																																
Kreisumlage	4.654.000	5.023.000	5.862.000	6.936.000																																																																																																																
VG-Umlage	1.763.000	1.838.000	2.026.000	2.100.000																																																																																																																
GewSt-Umlage	815.000	850.000	1.037.000	800.000																																																																																																																
SUMME	12.766.000	13.956.000	15.788.000	17.236.000																																																																																																																
Δ im Vergleich zu 2023	-	+ 1,2 Mio. von 1,5 Mio.	+ 3 Mio. von 3,6 Mio.	+ 4,5 Mio. ≤ von 5,0 Mio.																																																																																																																
	Plan	Ist	Abweichung	Bemerkung																																																																																																																
Einnahmen Verwaltungshaushalt	21.585.000 €	23.200.000 €	1.615.000 €																																																																																																																	
Ausgaben Verwaltungshaushalt	22.113.000 €	21.800.000 €	-313.000 €																																																																																																																	
außerordentliche Erträge Verwaltungshaushalt	0 €	17.000 €	17.000 €																																																																																																																	
außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt	0 €	44.000 €	44.000 €																																																																																																																	
damit Verwaltungshaushalt			1.901.000 €	über Plan																																																																																																																
Zuführung an Vermögenshaushalt	-528.000 €	1.373.000 €	1.901.000 €																																																																																																																	
Einnahmen Vermögenshaushalt	2.600.000 €	1.152.000 €	-1.448.000 €																																																																																																																	
Ausgaben Vermögenshaushalt	6.130.000 €	4.670.000 €	-1.460.000 €																																																																																																																	
außerordentliche Erträge Vermögenshaushalt	0 €	520.000 €	520.000 €																																																																																																																	
außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt	0 €	0 €	0 €																																																																																																																	
damit Vermögenshaushalt			532.000 €	über Plan																																																																																																																
damit vorläufiges Jahresergebnis 2025			2.433.000 €	über Plan																																																																																																																
	2023	2024	2025																																																																																																																	
Zuführung an Vermögenshaushalt	3.033.000 €	4.730.000 €	1.373.000 €																																																																																																																	
Abweichung im Vergleich zum Vorjahr	480.000 €	1.697.000 €	-3.357.000 €																																																																																																																	

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>16</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 11.02.2026
		den Beschluss		
		18	0	Beschluss: Der Marktgemeinderat Türkheim nimmt zustimmend Kenntnis von der vorgelegten vorläufigen Jahresrechnung 2025. Der Kämmerer fasst die Finanzsituation kurz zusammen: • 2023 sehr gut! • 2024 außergewöhnlich! • Einnahmen + 3,2 Mio. Euro im Vergleich zu 2023 • Einnahmen + 3,75 Mio. Euro über Plan • Ausgaben „nur“ + 1,5 Mio. Euro im Vergleich zu 2023 • Ausgaben 438.000 Euro unter Plan • 2025 besser als erwartet! • Einnahmen - 1,2 Mio. Euro im Vergleich zu 2024 • Einnahmen + 1,6 Mio. Euro über Plan • Ausgaben + 2,1 Mio. im Vergleich zu 2024 • Ausgaben 300.000 € unter Plan • ab 2026 „schwierig“! Antrag neues Vereinsheim Irsingen - Beschluss Standort  Der Erste Bürgermeister informiert über den Antrag vom 24.11.2025 auf Unterstützung zum Neubau eines Vereinsheimes/Bürgerhauses auf dem gemeindeeigenen Standort Flur-Nrn. 186/001 und 186/002, Nähe Feuerwehrhaus Irsingen (Ecke Josef-Dachser-Straße / Bürgermeister-Lofner-Straße). Er weist darauf hin, dass dieser Antrag auf einer gemeinsamen Initiative der Irsinger Vereine basiert; federführend sind die Vorstände vom Musikverein Irsingen und Schützenverein Irsingen. Im Antrag wird die Dringlichkeit des Neubaus mit folgenden Kriterien hervorgehoben: ➤ Das bestehende Vereinsheim (Baujahr 1981) ist baulich überaltert und entspricht weder heutigen Anforderungen an Barrierefreiheit, Sicherheit, noch an eine zeitgemäße Nutzung. Ein Gutachten aus dem Jahr 2017 bescheinigt dem Gebäude eine Restnutzungsdauer von etwa 15 Jahren - inzwischen ist eine weitere bauliche Verschlechterung zu erwarten.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>17</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 11.02.2026
		den Beschluss		
				➤ Aktuelle Defizite: ▪ Moderne Sicherheitsstandards (Brandschutz, Fluchtwege fehlen komplett, asbest-freie Bauweise) ▪ Keine Barrierefreiheit, unzureichende Sanitäranlagen, fehlende Umkleide- und La-gerräume ▪ Veralteter Schießstand, nur noch bedingt mit Sondergenehmigung nutzbar ▪ Keine Proberäume: Musikkapelle probt im Saal (extreme Heizkosten), Bühne muss ständig auf- und abgebaut und Probenmaterial kurzfristig ausgelagert wer-den ▪ Lagerung von Instrumenten, Noten und Ausstattung auf mehrere privaten Flächen verteilt ▪ Veraltete Gebäudetechnik verursacht hohe Betriebskosten und ist energieineffi-zient ▪ Das komplette Gebäude hat keine funktionierende Lüftung ▪ Die Isolierung (Dachhaut, Fenster, Stärke Mauerwerk) entspricht in keinsten Weise den heutigen Standards ▪ Effiziente Raumnutzung: schallgedämmte Proberäume, normgerechte Schieß-stände, flexible Mehrzweckräume ▪ Energieeffizienz durch zeitgemäße Technik ▪ Schutz der Ausrüstung: trockene, klimatisierte Lagerräume ▪ Förderung der Jugendarbeit: sichere Proben- und Trainingsräume, digitale Infra-struktur, etc. ▪ Gemeinschaftsförderung: Küche und Aufenthaltsräume für Begegnung und Feste Die Vereine stellen in ihrem Antrag fest, dass eine Sanierung technisch schwie-rig und wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, zudem können die funktionalen Probleme nicht gelöst werden. Ihres Erachtens ist deshalb ein Neubau die einzige nachhaltige Lösung zur Si-cherung der Vereins-, Jugend- und Kulturarbeit. Hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse stellen die Vereine fest: ▪ Das bestehende Vereinsheim ist an die privat betriebene Dorfwirtschaft angebaut. Eigentum der Gemeinde ist lediglich das Vereinsheim selbst mit einem schmalen Grundstückstreifen. Mehrfache Verhandlungen über einen Grundstückserwerb blie-ben erfolglos. Eine Erweiterung oder langfristige Sicherung der Fläche ist daher nicht möglich - eine alternative Fläche ist zwingend erforderlich. Die Vereine sehen folgende Vorteile für einen Standort Nähe Feuerwehrhaus: ▪ Zentrale Lage: fußläufig erreichbar für alle Altersgruppen, fördert Teilhabe und Ge-meinschaft ▪ Stärkung des Dorfkerns: sichtbares Vereinsleben belebt den Ortsmittelpunkt ▪ Synergien mit der Feuerwehr sind möglich ▪ Sichere Erreichbarkeit: keine gefährlichen Wege entlang von Bahn oder Autobahn bzw. außerhalb des eigentlichem Ortsbereichs ▪ Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit: Neubau kann energieeffizient und zukunfts-sicher geplant werden ▪ Förderfähigkeit: zentrale, multifunktionale Projekte werden bevorzugt unterstützt ▪ Repräsentation: das Vereinsheim/Bürgerhaus wird zum Aushängeschild für Irsin-gen und den Markt Türkheim ▪ Dorfgemeinschaft: das zukünftige Vereinsheim/Bürgerhaus fördert bzw. erhält die Dorfgemeinschaft und soll zum neuen Treffpunkt bei jeglichen Veranstaltungen für alle Bürger werden. ▪ Erschließung: Die Erschließung des Standorts Nähe Feuerwehrhaus ist durch be-reits vorhandene Infrastruktur wesentlich leichter und vor allem kostengünstiger.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>18</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am <u>11.02.2026</u>
		den Beschluss		
				Von den Vereinen werden folgende Gründe gegen den Standort hinter dem Jugendzentrum, Dorfstraße 5 aufgeführt: ▪ Kein offiziell ausgewiesenes Baugrundstück, planungsrechtlich problematisch ▪ Ungünstige Lage zwischen Autobahn und Bahnstrecke, hohe Lärmbelastung ▪ Abgelegene Position am Ortsrand, schlecht erreichbar ▪ Die Zufahrt ist verkehrstechnisch schwierig und gefährlich (z.B. Abschüssige Ein-/Ausfahrt, etc.) ▪ Die Erschließung der Infrastruktur ist kostenintensiv, da noch Kanal, Strom und Wasser nicht vorhanden sind und auch das Abwasser abgepumpt werden muss. ▪ Es muss massiv Laubwald abgeholzt werden, somit benötigt man an anderer Stelle eine Ausgleichsfläche, die wieder bepflanzt werden muss ▪ Geringe soziale Kontrolle, erhöhtes Risiko für Vandalismus ▪ Negative Außenwirkung: Vereinsleben würde an den Rand gedrängt. Der Bezug zum Dorf geht verloren. In sehr vielen Gesprächen mit Bürgern bzw. der Irsinger Dorfbevölkerung wird der Standort mehrheitlich nicht befürwortet. Der Marktgemeinderat wird gebeten, den Standort nahe Feuerwehrhaus Flur-Nrn. 186/001 und 186/002 als einzige bevorzugte Fläche für den Neubau des Vereinsheims/Bürgerhaus Irsingen grundsätzlich zu unterstützen bzw. zu genehmigen um damit die Grundlage für weitere Planungsschritte, Kostenprüfung und Fördermittelbeantragung zu schaffen. Die weitere Planung soll in enger Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Gemeinderat und den Irsinger Vereinen erfolgen. Die Irsinger Vereine sind überzeugt, dass mit dem Neubau nicht nur funktionale Räume geschaffen werden, sondern auch den sozialen und kulturellen Mittelpunkt des Dorfes für kommende Generationen gesichert wird. Die Vereine bedanken sich schon im Voraus für die Zustimmung zu ihrem Antrag für einen zukunftsfähigen und funktionierenden Ortsteil Irsingen. <i>Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates:</i> Die Dritte Bürgermeisterin gibt zu bedenken, dass es sich bei dem Grundstück, welches als Standort für ein neues Vereinsheim ausgewählt wurde, um potenziellen Baugrund handelt. Die Dritte Bürgermeisterin beantragt, dass die Standortfrage der neue Marktrat entscheiden soll. Sollte sich die Mehrheit des Marktrates heute dennoch für dieses „Filetstück“ als Standort für ein neues Vereinsheim in Irsingen entscheiden, plädiert sie dafür, nur 20 % der Fläche dafür herzunehmen. Die Dritte Bürgermeisterin stellt fest, dass sich in Türkheim vier Vereine (Akkordeonorchester, Orchesterverein, Heimat- und Volkstrachtenverein, Schützenverein) das Vereinsheim mit maximal 400 m² Nutzfläche teilen. Der Erste Bürgermeister weist darauf hin, dass die Irsinger Vereine nicht nur ein neues Vereinsheim, sondern dazu auch eine Außenfläche brauchen, wo Veranstaltungen abgehalten werden können. Er stellt fest, dass die Türkheimer Vereine für Veranstaltungen im Außenbereich den Schlosspark nutzen können. Die Entscheidung der Standortfrage dem neuen Marktrat zu überlassen, hält der Erste Bürgermeister nicht für sinnvoll. Seines Erachtens würde wieder Zeit verloren gehen und zudem kennt der aktuelle Marktrat die Situation.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>19</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am <u>11.02.2026</u>
		den Beschluss		
				GR ist der Meinung, dass der Vergleich mit den vier Türkheimer Vereinen nicht gerechtfertigt ist, da diese neben dem Vereinsheim als Veranstaltungsorte den Sieben-Schwaben-Saal, die Gymnasium-Turnhalle und den Schlosspark nutzen können. Er gibt zu bedenken, dass es für einen Verein existenziell wichtig ist, mittels Veranstaltungen bzw. Feste Umsätze generieren zu können. GR stellt fest, dass sich der Marktgemeinderat schon seit drei Jahren mit dem Thema Vereinsheim und möglicher Standort befasst; die Entscheidung darüber dem neuen Marktgemeinderat zu überlassen, würde seines Erachtens wieder unnötigen Zeitverlust bedeuten. Er plädiert deshalb dafür, heute eine Entscheidung zu treffen. GR spricht sich dafür aus, heute die Entscheidung für den Standort zu treffen. GR : Ich bedanke mich bei Robert und Tobi, dass sie auf unseren Wunsch zusätzlich zum Antrag eine Skizze erstellt haben. 5.000 m² hört sich viel an, anhand der Skizze sind noch 2 - 3 Bauplätze für die Gemeinde möglich. Wir sind für diesen Standort. GR weist darauf hin, dass die vier Türkheimer Vereine auch über eine Fundushalle verfügen, die den Irsinger Vereinen bis dato fehlt. Er plädiert dafür, heute über den Standort abzustimmen, um Planungssicherheit zu bekommen und alsbald „loslegen“ zu können. GRin spricht sich dafür aus, heute über den Standort abzustimmen. Sie geht davon aus, dass nicht das gesamte Areal mit seinen 5.000 m² für das Vereinsheim überplant wird. Der Erste Bürgermeister stellt den Antrag der Dritten Bürgermeisterin, die Entscheidung über den Standort für das neue Vereinsheim in Irsingen dem neuen Marktgemeinderat zu überlassen, zum Beschluss:
17	1			Beschluss: Der Marktgemeinderat entspricht dem Antrag nicht. Der Kämmerer erinnert an die bisherigen Lösungsansätze und stellt fest, dass ein Handlungsbedarf unstrittig ist und dass schon seit 2010 immer wieder über das Vereinsheim Irsingen gesprochen wurde, zuerst ging es um eine Sanierung und seit 2018 war die Diskussion eher in Richtung Neubau. Auch wenn es sich um eine freiwillige und wünschenswerte Aufgabe handelt, sieht er aufgrund des langen Diskussionszeitraumes die Gemeinde in der Pflicht, endlich was zu tun. Es wurden auch innerorts alle Möglichkeiten geprüft und es gibt keine andere und keine bessere Lösung als den Neubau auf dem Wunschgrundstück der Vereine. Er informiert, dass in der Finanzplanung bisher 2 Mio. Euro eingestellt sind, verteilt auf die Jahre 2027 und 2028. Der Kämmerer teilt mit, dass die Verwaltung um jeden Cent Förderung kämpfen wird und prüfen wird, inwieweit es Möglichkeiten gibt. Selbst bei einer Vollfinanzierung rechnet er mit einer Tilgung von 100.000 €, maximal 150.000 € pro Jahr, was seines Erachtens in einem „normalen“ Jahr ohne Probleme geleistet werden kann. Er betont nochmals das „weinende Auge“, da potentieller Baugrund zur Verfügung gestellt wird, er weist aber darauf hin, dass das Grundstück seinerzeit günstig und vielleicht ja schon mit Weitblick auf einen möglichen Standort für ein neues Vereinsheim erworben wurde.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>20</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am <u>11.02.2026</u>
		den Beschluss		
		18	0	Der Erste Bürgermeister sieht es als Pflichtaufgabe, in Irsingen ein neues Vereinsheim zu bauen. Die Dritte Bürgermeisterin betont, dass sie nicht gegen ein neues Vereinsheim ist. Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt eine noch zu definierende Teilfläche der Grundstücke 186/1 und 186/2 Gemarkung Irsingen als künftigen Standort für die Umsetzung des Baus des neuen Vereinsheimes Zuschussantrag Volkshochschule Der Erste Bürgermeister informiert über den Zuschussantrag der Volkshochschule, eingegangen am 07.01.2026 für die bereits angeschafften neuen Computer. Hierin wird mitgeteilt, dass die Anschaffung und Einrichtung von drei neuen Computern unumgänglich war. Begründet wird dies damit, dass für das vorhandene Betriebssystem keine Sicherheits-Updates mehr bereitgestellt werden, was ein erhebliches Risiko für die Datensicherheit darstelle – sowohl für die Kursverwaltung als auch für die sensiblen Daten der Teilnehmenden. Zudem fehlt den alten PCs die Leistung für ein neues Betriebssystem. Um weiterhin reibungslos arbeiten zu können war es gezwungenermaßen notwendig, zwei neue PCs anzuschaffen. Ein Computer wurde bereits 2024 ausgetauscht, da dieser aufgrund eines Hardwareproblems repariert werden sollte und klar war, dass wir neue Computer benötigen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.683,22 €. Im Antrag wird festgestellt, dass diese Investition für die Volkshochschule eine große finanzielle Belastung darstellt, weshalb sie sich mit der Bitte um Unterstützung an die Marktgemeinde wendet. Sie freuen sich über einen finanziellen Zuschuss für diese wichtige Maßnahme und stellen fest, dass die Marktgemeinde damit aktiv zur Sicherstellung eines modernen und sicheren Bildungsangebots in der Region beiträgt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass die Marktgemeinde Vereine und Institutionen gerne unterstützt, ein Zuschussantrag aber vor einer jeweiligen Anschaffung zu stellen ist, damit auch die Kosten schon bekannt sind. GRin teilt mit, dass sie bei einem Telefonat der VHS diesbezüglich schon im Vorfeld eine Rüge erteilt hat. Allerdings sei es der neuen Mitarbeiterin nicht klar gewesen, dass ein Zuschussantrag bei der Marktgemeinde vor einer Anschaffung zu stellen ist. GR regt an, die VHS derart zu unterstützen, indem diese eine Bedarfsplanung über mehrere Jahre vorlegt und die Marktgemeinde ihren jährlichen Zuschuss entsprechend anpasst. Der Kämmerer stellt fest, dass die VHS nicht einschätzen kann, was über mehrere Jahre hinweg anfallen könnte.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	den Beschluss	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>2</u> Seite <u>21</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am <u>11.02.2026</u>																			
		18	0	Beschluss: Der Marktgemeinderat Türkheim beschließt den Zuschuss von 50% der vorgelegten Kosten. Anträge in 2026 und Folgejahre werden nur noch bezuschusst, wenn diese vor Kauf/Umsetzung bei der Gemeinde angefragt, eingereicht werden. Anpassung Feuerwehrkostensatzung Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund des neu erworbenen Mannschaftstransportwagens das Verzeichnis der Pauschalsätze der Feuerwehrfahrzeuge für 2026 wie folgt entsprechend zu ergänzen war: <table><tr><td>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</td><td>Bei der individuell pro Fahrzeug ermittelten durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</td></tr><tr><td>Mannschaftstransportwagen (MTW)</td><td>OT Irsingen 4,46 €</td></tr><tr><td>Mannschaftstransportwagen (MTW)</td><td>20,51 €</td></tr><tr><td>Mehrzweckfahrzeug (MZF)</td><td>24,48 €</td></tr><tr><td>Löschgruppenfahrzeug (LF 8)</td><td>OT Irsingen 30,27 €</td></tr><tr><td>Löschgruppenfahrzeug (LF 16)</td><td>78,23 €</td></tr><tr><td>Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)</td><td>238,88 €</td></tr><tr><td>Gerätewagen Logistik (GWL-2)</td><td>205,65 €</td></tr><tr><td>Versorger</td><td>347,11 €</td></tr><tr><td>Verkehrssicherungsanhänger (VSA)</td><td>13,15 €</td></tr></table>	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei der individuell pro Fahrzeug ermittelten durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	Mannschaftstransportwagen (MTW)	OT Irsingen 4,46 €	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,51 €	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	24,48 €	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	OT Irsingen 30,27 €	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	78,23 €	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	238,88 €	Gerätewagen Logistik (GWL-2)	205,65 €	Versorger	347,11 €	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	13,15 €
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Bei der individuell pro Fahrzeug ermittelten durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %																							
Mannschaftstransportwagen (MTW)	OT Irsingen 4,46 €																							
Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,51 €																							
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	24,48 €																							
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	OT Irsingen 30,27 €																							
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	78,23 €																							
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	238,88 €																							
Gerätewagen Logistik (GWL-2)	205,65 €																							
Versorger	347,11 €																							
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	13,15 €																							
		18	0	Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt die Anpassung, Änderung der Pauschalsätze als Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Türkheim. Sonstiges Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt nichts vorliegt.																				